Satzung des Sportverein der Hundefreunde Schwalbach und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

Sportverein der Hundefreunde Schwalbach und Umgebung e.V.

und hat seinen Sitz in Schwalbach.

Er ist dem Hundesportverband Rhein-Main e.V. angeschlossen und damit dem Deutschen Hundesportverband.

Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. 636 beim Amtsgericht Königstein eingetragen.

Die Bestimmungen der vom Vorstand für das Deutsche Hundewesen e.V., dem Deutschen Hundesportverband sowie des Hundesportverbandes Rhein-Main e.V. im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzung und Ordnung sind für den Sportverein der Hundefreunde Schwalbach und Umgebung e.V. und seiner Mitglieder verbindlich. Verein und Mitglieder erkennen die Vereinsstrafgewalt dieser Verbände an.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1. Förderung einer körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch Leistungsund Freizeitsport mit dem Hund.
- 2. Förderung der Hundesport betreibende Jugend.
- 3. Vertretung der Mitglieder bei hundesportlichen Belangen gegenüber Kommunalbehörden.
- 4. Beratung der Bürger über allgemeine Probleme der Hundehaltung in Zusammenarbeit mit den Behörden und Tierschutzvereinen.
- 5. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen wie Wettkämpfe, Prüfungen.

Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Überschüsse aus Mitgliederbeiträgen und sonstigen Einkünften unterliegen der Pflicht der Zweckgebundenheit, die sich aus dem sportlichen Auftrag des Vereins und seinem Verwaltungsbereich ergeben. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist politisch und konfessionell streng neutral.

Die gesamte Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig im Sinne der §§51 folgende der Abgabeordnung 1977.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Dem Verein kann jede unbescholtene Person beitreten, die die unter §2 aufgeführten Ziele verfolgt oder aktiv unterstützt. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Der Bewerber hat eine Beitrittserklärung abzugeben, die bei Jugendlichen, d.h. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist. Die Beitrittserklärung sollte vor der Aufnahme am schwarzen Brett veröffentlicht werden.

Die Satzung wird durch Unterschrift der Beitrittserklärung anerkannt.

Neumitgliedern wird je eine Prüfungsordnung, Satzung, Sportpass und Vereinsabzeichen ausgehändigt. Dafür ist die Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand geschieht mit 2/3 Mehrheit ohne Angaben von Gründen.

§ 5 Beiträge

Die zu leistenden Jahresbeiträge sowie Aufnahmegebühren werden von der Generalversammlung festgelegt. In Härtefällen kann der Gesamtvorstand Beiträge erlassen oder reduzieren.

Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 30. Juni fällig. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, entsprechende Gelder, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, zu Lasten des zahlungssäumigen Mitgliedes einziehen zu lassen.

Auch Neumitglieder haben den Jahresbeitrag in voller Höhe zu zahlen. Bei Eintritt nach dem 30. Juni kann der Beitrag durch den geschäftsführenden Vorstand angemessen reduziert werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Verpflichtung der Beitragszahlung befreit.

Alle eingenommenen Gelder fließen der Vereinskasse zu und werden entsprechend § 2 verwendet.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Ehre und Ansehen der Person sowie des Vereins sind beim sportlichen und gesellschaftlichen Betrieb durch jedes Mitglied zu achten. Der Verein ist nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.

Die von der Generalversammlung und dem Vorstand ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse sind bindend.

Entsprechend der Übungsplatzordnung sind die Anordnungen des Obmanns für Ausbildung und Sport und des Platzwartes zu befolgen.

Alle Mitglieder haben das Recht, den Übungsplatz und die Einrichtungen entsprechend der erlassenen Richtlinien zu benutzen.

Sämtliche Mitglieder, ausgenommen Jugendliche unter 18 Jahren haben aktives und passives Wahlrecht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit allen Rechten und Pflichten durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- Austrittserklärungen haben schriftlich per Einschreiben bis 30. September (Datum des Poststempels) zu erfolgen, um für das laufende Geschäftsjahr gültig zu sein. Bei Eingang der Austrittserklärung vom 1. Oktober bis 31. Dezember ist der Beitrag noch für das darauffolgende Geschäftsjahr fällig.
- 2. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich bei
 - a) Wiederholten Verstößen gegen die Satzung
 - b) Unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - c) Verzug der Beitragszahlung von mehr als 6 Monaten und
 - d) Schädigung der Interessen des Vereins.

Ausgeschlossenen gehen jeden Rechtsanspruch an das Vermögen des Vereins oder Rückerstattung gezahlter Beiträge verlustig.

Jedes Mitglied hat das Recht unter Beweispflicht Antrag auf Ausschluß zu stellen. Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen den Ausschluß ist unzulässig. Alle Funktionen diesbezüglicher Mitglieder ruhen vom Zeitpunkt der Aufnahme des Ausschlußverfahrens. In Verwahrung befindliche Vereinsgegenstände sind abzugeben.

- 3. Der vom Ausschluß Betroffene hat folgende Rechte:
 - a) Einspruch gegenüber dem erweiterten Vorstand, nachdem er die Gründe für seinen Ausschluss erfahren hat und zur Sache gehört wurde.
 - b) Einberufung des vereinseigenen Schiedsgerichtes, sofern ein solches besteht.

§ 8 Verweis

Gegen Mitglieder, die sich entsprechend §7, Absatz 2 verhalten, kann anstelle von Ausschluß ein strenger Verweis durch den Gesamtvorstand ausgesprochen werden. Einspruchsrecht besteht nicht.

§ 9 Schiedsgericht

Zum Schutz des Vereins und seiner Mitglieder kann die Institution eines Schiedsgerichtes geschaffen werden. Dasselbe besteht aus 3 Schiedsrichtern, worunter einer als Obmann fungiert. Die Schiedsrichter werden turnusgemäß alle 2 Jahre von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Das gewählte Schiedsrichter-Kollegium sollte tunlichst durch einen oder 2 Ersatzschiedsrichter ergänzt werden, damit im Verhinderungsfalle oder bei Befangenheitsbedenken das Schiedsgericht funktionsfähig bleibt.

Außerhalb des Amtes eines Kassenprüfers dürfen die gewählten Schiedsrichter keine Funktion innerhalb des Vereins übernehmen.

Die Generalversammlung kann einen Ehren- oder Ältestenrat bestellen, der aus Ehrenmitgliedern oder aus Mitgliedern, die mindestens zehn Jahre dem Verein angehören bestehen.

Dieser Ehren- oder Ältestenrat kann mit besonderen Aufgaben betraut werden.

§ 10 Organe des Vereins

- 1. Generalversammlung
- 2. Vorstand
- a. Geschäftsführender Vorstand
- b. Erweiterter Vorstand
- 3. Kassenprüfer
- 4. Die von der Generalversammlung oder dem Vorstand eingesetzten Ausschüsse
- 5. Schiedsgericht

§11 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Jedes Jahr findet eine Generalversammlung statt, zu welcher der Vorstand zwei Wochen vorher jedes Mitglied in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen hat. Die Tagesordnung soll folgende Punkte als Minimum enthalten:

- 1. Bericht des Vorstandes über das vergangene Vereinsjahr und Protokollverlesung der letzten Generalversammlung.
- 2. Kassenbericht
- 3. Bericht der Kassenprüfer

- 4. Bericht über den Hundeausbildungsstand
- 5. Bericht des Schiedsgerichts
- 6. Entlastung
- 7. Neuwahlen
- 8. Verschiedenes

Jedem Mitglied steht es frei, tunlichst 8 Tage vor der Generalversammlung Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Anträge zur Satzungsänderungen sind bis zum 31. Dezember für die folgende Generalversammlung einzureichen.

Über die Generalversammlung werden Niederschriften vom Schriftführer gemacht, die jedem Mitglied zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

Die ordentliche Generalversammlung ist tunlichst im 1. Quartal eines neuen Jahres durchzuführen.

Mit Ausnahme der Beschlüsse über Vereinsauflösung und Satzungsänderung gilt für alle Beschlüsse einfache Stimmmehrheit.

Im Falle der Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden resp. Versammlungsleiters ausschlaggebend.

Stimmenthaltung ist zulässig und wird weder positiv noch negativ bewertet.

Satzungsänderung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder It. §33, 41 BGB.

§ 12 Außerordentliche Generalversammlung

Auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder, auf Beschluß des Vorstandes oder auf Beschluß der Kassenprüfer muss eine Außerordentliche Generalversammlung einberufen werde. Die Einberufung muss mindestens 8 Tage vorher schriftlich erfolgen. Anträge zur Außerordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 5 Tage vorher einzureichen.

Außerdem kann eine Außerordentliche Generalversammlung vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind. (Näheres siehe Geschäftsordnung)

§ 13 Vorstand

Der Vorstand wird jeweils auf 2 Jahre von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die geschäftliche und sportliche Leitung des Vereins und zwar durch

- 1. Den geschäftsführenden Vorstand
- 2. Den erweiterten Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus

- 1. dem 1. Vorsitzenden
- 2. dem 2. Vorsitzenden
- 3. dem 1. Kassierer
- 4. dem 1. Schriftführer
- 5. dem 1. Obmann für Ausbildung und Sport

Dieser nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Jugendobmanns wahr.

Ein Obmann für Öffentlichkeitsarbeit kann gewählt werden. Geschieht dies nicht, da kein geeigneter Kandidat zur Verfügung steht, ist der 1. Vorsitzende für diese Aufgabe zuständig.

Der Verein wird durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Treten mehr als 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zurück, unter diesen der 1. Und 2. Vorsitzende übernimmt der Ehren- und Ältestenrat die Vereinsführung bis zur nächsten Generalversammlung oder außerordentlichen Generalversammlung.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- 1. dem Platz- und Gerätewart
- 2. dem 2. Schriftführer
- 3. dem 2. Obmann für Ausbildung und Sport
- 4. dem 2. Kassierer
- 5. bis zu 3 Beisitzern.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ist geheim durchzuführen.

Der erweiterte Vorstand kann per Akklamation gewählt werden.

Zur Beschlußfähigkeit müssen vom geschäftsführenden Vorstand 3 Mitglieder anwesend sein, vom erweiterten Vorstand mindestens 2 Mitglieder. Für alle Beschlüsse ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit erforderlich.

Sämtliche Ämter, auch die des Vorstandes, sind Ehrenämter. Die einzelnen Aufgaben der Vorstandmitglieder regelt die Geschäftsordnung. Die Protokolle werden vom 1 Schriftführer verfaßt und unterschrieben. Ebenso unterschreibt der 1. Vorsitzende.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kasse hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Führung zu überprüfen. Sie haben das Recht, jederzeit Einblick in die Bücher und Belege des Vereins zu nehmen und müssen der Generalversammlung einen Bericht über die Kassenführung vorlegen. Der Kassierer kann nicht gegen den Rat der Prüfer entlastet werden.

§ 15 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können ordentliche Mitglieder (in Ausnahmefällen auch Nichtmitglieder) ernannt werden, die in vorbildlicher Haltung du Treue dem Verein und seinen Zwecken gedient haben.

Die Ernennung gilt auf Lebenszeit und hat den Beschluss des Vorstandes zur Voraussetzung.

Ehrenmitglieder haben zu Vorstandsversammlungen Zutritt und bei erweiterten Vorstandssitzungen Stimmrecht und sind auch einzuladen.

§ 16 Führung der Geschäfte

Zur Führung der Geschäfte sind für die Vereinsorgane die Richtlinien der Geschäftsordnung verbindlich.

Für den gesamten Sportbetrieb gilt die Übungsplatzordnung.

§ 17 Auflösung des Vereins

Dies kann nur auf einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgen. Die Einberufung hat nach den Grundsätzen der Generalversammlung zu erfolgen und die Auflösung zum alleinigen Gegenstand der Tagesordnung zu machen.

Die Auflösung erfolgt, wenn sie von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Im Falle einer Auflösung wird das vorhandene Vereinsvermögen eine Blindenhundeschule übertragen.

§ 18 Tätigkeit

Die Tätigkeit der Mitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Der Helfer im Schutzdienst kann für seine Tätigkeit angemessen entschädigt werden.